



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 05.04.2011 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

84. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences

WAHLEN

85. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Peter Balazs

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

86. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

87. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

SONSTIGE INFORMATIONEN

88. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

84. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences

Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 14. Februar 2011 in seiner Sitzung vom 17. März 2011 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat legt die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium Environmental Sciences wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (gemäß § 5 Abs. 1 des Curriculums für das Masterstudium, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 21. Juni 2010).

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 20 festgelegt.

§ 3. Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

- a. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines facheinschlägigen Bachelorstudiums in Erdwissenschaften, Biologie, Chemie, Physikalische Geographie, Physik oder ein gleichwertiger geo-, lebens-, ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Studienabschluss. Zu den im Zulassungsverfahren erforderlichen Dokumenten sind weiters ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf vorzulegen.
- b. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse, der durch
 1. die Absolvierung eines englischsprachigen Studiums,
 2. ein Sprachzertifikat auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens (TOEFL: Mindestpunktezahlen 230 computer-based, 570 paper-based oder 88 internet-based; IELTS: Mindestergebnis 6,5) oder
 3. einen äquivalenten Nachweis von Englischkenntnissen erbracht wird.
- c. Schriftliche und/oder mündliche Prüfung der in den ersten beiden Stufen erfolgreichen KandidatInnen, in der die fachbezogenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten überprüft werden.

§ 4. Zur Durchführung des Verfahrens bildet das Rektorat auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der DekanInnen der betroffenen Fakultäten eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Lehrbefugnis. Das Rektorat bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere der vorliegenden Prüfungsergebnisse unter Einbeziehung des Motivationsschreibens, eine Reihung der KandidatInnen vor. Die Reihung bildet die bindende Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 20 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für die Festlegung aller erforderlichen Fristen, die Feststellung der Äquivalenz des Nachweises von Englischkenntnissen (§ 3 lit. b Z 3) und Stoffabgrenzungen der dritten Stufe des Verfahrens.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 23 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung 2010 (§ 4 Abs. 6 Kennzahl 2.A.4) erfüllen.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

WAHLEN

85. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Peter Balazs

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Peter Balazs um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mathematik" wurde am 25. März 2011 Herr Univ.-Prof. Dr. Herbert Muthsam zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Gröchenig zum stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
M u t h s a m

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

86. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 22.3.2011, Zl/Habil 02/334/2009/10, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dipl.-Ing. Dr. Robert Stadler** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Computerunterstützte Materialwissenschaften**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

87. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2011 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.03.2010 bis 30.04.2011) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)
10. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)

- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (spätestens Anfang Juli 2011). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **16.04.2012** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.

Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.

Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.

6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **die Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **03. Mai 2011 bis 19. Mai 2011, auf der rechten Gebäudeseite, Hochparterre, Stiege 12 (Personalentwicklung)**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben. Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Donnerstag, 26. Mai 2011, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).

2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

SONSTIGE INFORMATIONEN

88. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 haben Studierende anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrags die Möglichkeit, eine Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Der Senat legt dazu jährlich auf Basis von Vorschlägen Kategorien fest, aus denen im Winter- und im Sommersemester von Studierenden ausgewählt werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2010 auf Basis der eingelangten Vorschläge einen Vorschlag als rechtskonform anerkannt.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Mai 2011) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 30. Mai 2011 und endet am Montag, 20. Juni 2011.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem Unet-Account ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 30. Mai 2011 bis Montag, 06. Juni 2011. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungslose2011@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.